

**Allgemeine Gebührensatzung
für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 06.11.2001
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.03.2016**

Der Kreistag beschließt aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.306), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S.228), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259), des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2002 (GV .NRW. S. 102), am 25.10.2001 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen des Rheinisch-Bergischen Kreises, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen des Rheinisch-Bergischen Kreises, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erfolgt. In den Fällen des § 1 Buchstabe b) ist der Benutzer der Einrichtung oder Anlage gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

- a) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden mit Ausnahme für erbrachte Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Satz 1 ÖGDG;
- b) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
- c) mündliche Auskünfte, Ratschläge, Anregungen;
- d) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs.6 des KAG.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird
- a) mit Abschluss der Handlung (§ 1 Buchstabe a)
 - b) vor der Benutzung der Einrichtung oder Anlage (§ 1 Buchstabe b)
- fällig.
- (2) Tätigkeiten auf dem Gebiet der unteren Gesundheitsbehörde (vgl. Tarif 6) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6
Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung nach § 1 Buchstabe a) stehen, kann nach § 5 Abs.7 des KAG verlangt werden. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. In den Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW unberührt.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 14.03.1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.03.1997 und die Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes vom 23.06.1998 außer Kraft.

Geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 05.07.2005
2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 17.04.2007

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 14.12.2010

4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22.03.2012

5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 29.09.2014

6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.04.2015

7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 15.03.2016

Anlage zur

**Allgemeine Gebührensatzung
für den
Rheinisch-Bergischen Kreis
vom 06.11.2001**

Gebührentarif

Inhaltsübersicht

Lfd.Nr.	Gegenstand
1	Straßenrechtliche Angelegenheiten - Kreisstraßen -
2	Sondernutzungsgebühren - Kreisstraßen -
3	Durchführung des Landespflegegesetzes
4	Beglaubigungen
5	Kommunale Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen
6	Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Straßenrechtliche Angelegenheiten - Kreisstraßen -	
1.1	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche (Zustandsauf- und Schlussabnahme) - soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt - je angefangene Aufbruchmeter (z.B. Leitungsgraben)	Euro 2,50 mindestens Euro 55,00 höchstens Euro 500,00
1.2	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungserlaubnis gemäß Nr. 2 oder Zustimmungen / Genehmigungen nach §§ 25 und 28 StrWG - soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt -, auch wenn keine Nutzungsgebühren erhoben werden sowie bei Nichtinanspruchnahme der erteilten Erlaubnis	50 % der Tarife nach Nr. 2 mindestens Euro 55,00 höchstens Euro 500,00
1.3	zusätzliche Zustandsbesichtigungen im Rahmen der Ziff. 1.1 und 1.2 , auch wenn eine grundsätzliche Befreiung durch gesetzliche Regelungen oder durch diese Satzung gegeben ist (z.B. Überprüfung der Beseitigung von Mängeln) je angefangene Stunde	Euro 55,00
1.4	Prüfung von Aufbrüchen/Sondernutzungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, wenn diese nachträglich ohne vorherigen Antrag genehmigt werden	3-fache Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2
1.5	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche nach dem TKG	
1.5.1	Verwaltungsgebühr bei kleinen Baumaßnahmen gem. § 142 Abs. 6 TKG	Euro 30,00
1.5.2	Verwaltungsgebühr für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren nach § 142 Abs. 6 TKG	Euro 100,00
1.6	Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden sowie sonstige technische Arbeiten je angefangene Stunde	Euro 55,00
1.7	Fachtechnische Stellungnahmen und Gutachten bei Schäden (an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen) durch Dritte je angefangene Stunde	Euro 55,00

2	Sondernutzungsgebühren - Kreisstraßen -	
2.1	<u>Zufahrten oder Zugänge</u> außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
2.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	-
2.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, soweit keine Einstufung nach Ziff. 2.1.3, auch für vorübergehende Anlegung	Euro 25,00 einmalig
2.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, auch für vorübergehende Anlegung je Wohneinheit	Euro 50,00 einmalig
2.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Camping- und Ausstellungsplätzen je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 70,00 bis Euro 700,00 jährlich
2.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 2.1.4	Euro 35,00 bis Euro 350,00 jährlich
2.1.6	vorübergehende Zufahrten zu Grundstücken für gewerbliche Zwecke, z.B. Lagerplätzen, Kiesgruben, Baustellen, soweit keine Einstufung nach 2.1.3 und 2.1.4 je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 70,00 bis Euro 700,00 einmalig
2.2	<u>Kreuzungen</u>	
2.2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	Euro 140,00 jährlich
2.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	Euro 250,00 jährlich
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	-
2.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
2.2.3.1	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung	
2.2.3.1.1	auf Dauer	Euro 70,00 bis 300,00 jährlich
2.2.3.1.2	vorübergehend	Euro 35,00 bis 70,00 monatlich

2.2.3.2	höhenfrei	
2.2.3.2.1	auf Dauer	Euro 70,00 jährlich
2.2.3.2.2	vorübergehend	Euro 35,00 bis 70,00 monatlich
2.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	
2.2.4.1	auf Dauer	Euro 70,00 jährlich
2.2.4.2	vorübergehend	Euro 35,00 monatlich
2.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	Euro 70,00 jährlich
2.3	<u>Längsverlegungen</u>	
2.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter	Euro 0,70 jährlich
2.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	Euro 1,40 jährlich
2.3.2	Gleise je angefangene Meter	Euro 0,70 jährlich
2.3.3	Obusleitungen, einschl. Masten	-
2.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	-
2.4	<u>Bauliche Anlagen</u> (einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
2.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	
2.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	-
2.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	-
2.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)	
2.4.1.3.1	auf Dauer	Euro 14,00 jährlich
2.4.1.3.2	vorübergehend	-
2.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
2.4.1.4.1	auf Dauer	Euro 70,00 jährlich

2.4.1.4.2	vorübergehend	Euro 7,00 je Woche
2.4.2	Wartehallen	-
2.4.3	Kioske, Imbissstände, Telefonzellen u.a.	
2.4.3.1	vorübergehend bis zu einem Jahr	Euro 70,00 einmalig
2.4.3.2	längerdauernd	Euro 70,00 jährlich
2.4.4	Automaten	Euro 35,00 jährlich
2.4.5	Milchbänke	-
2.4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	Euro 35,00 jährlich
2.4.7	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	
2.4.7.1	von 1 Woche bis 2 Monate	Euro 20,00
2.4.7.2	für jeden weiteren Monat	Euro 15,00
2.5	<u>Besondere Veranstaltungen</u> im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden	
2.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)	Euro 150,00 je Tag
2.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 15,00 bis 150,00 je Tag
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 15,00 bis 150,00 je Tag
2.6	<u>übrige Sondernutzung</u> , soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt	Euro 35,00 je Tag, höchstens Euro 150,00 jährlich
3	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der hierzu erlassenen Verordnung zu Ausführung des APG NRW (APG DVO)	Euro 470,00 bis 2.140,00
4	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen	
	je Seite (inkl. Fertigung der Kopie)	
4.1	bis zwei Exemplare	kostenlos
4.2	ab dem 3. Exemplar	Euro 2,00

<p>5</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p>	<p>Kommunale Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gebührenregelungen basieren auf der Handlungsempfehlung der kommunalen Spitzenverbände NRW zur Vermarktung kommunaler Geodaten, Band 5: Lizenzmodelle für kommunale Geodaten (LM-GDIKOM). Weiterhin werden die Empfehlungen des Landes NRW zu Open Data angewendet. • Für besondere Geoinformationsdienstleistungen mit Bezug zu kommunalen Produkten sowie sonstige abzurechnende Leistungen der Koordinierungsstelle GIS/Geodatenmanagement, wird eine Rechnung nach dem entstandenen Zeitaufwand erhoben. • Der abzurechnende (Halb)/Stundensatz für Geoinformationsdienstleistungen richtet sich nach den Vorgaben zur Zeitgebühr in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Wertermittlung NRW (VermWertGebO NRW). • Besteht ein Verbreitungswunsch für bestimmte Produkte (z.B. Landschaftsplan) so liegt es im Ermessen des zuständigen Amtes, auf Gebühren für die Bereitstellung zu verzichten. • Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuschließen. • Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden. <p>Sonstige Aufwandserstattung</p> <p>Die Kosten für die Nutzung des Großflächenkopierers und des Plotters des Vermessungs- und Katasteramtes richten sich nach der internen Dienstanweisung für die Erhebung von Gebühren dieses Amtes.</p>	
<p>6</p> <p>6.1</p> <p>6.1.1</p>	<p>Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst</p> <p>Untersuchungen und Bescheinigungen einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen</p> <p>Amtliche Bescheinigung ohne gutachterliche Tätigkeit</p>	<p>Euro 20,00</p>

6.1.2	Zeugnisse und Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu einer ½ Stunde (½ Std. höherer Dienst + 1/3 Std. mittlerer Dienst) je weitere angefangene ½ Stunde (½ Std. höherer Dienst)	Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.
6.1.3	Externe Zusatzgutachten, die zur Fertigung eines dem Gesundheitsamt in Auftrag gegebenen Gutachtens benötigt werden	Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
6.2	<u>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur</u> , die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 6.1.1 bis 6.1.2 zu erheben	
6.2.1	für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 1,8-fache Sätze
6.2.2	für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 1,15-fache Sätze
6.2.3	für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 2,3-fache Sätze
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
6.3.1	für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	0,7 bis 2,3-fache Sätze
6.4	<u>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur</u> , die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	
6.4.1	für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen	Einfache Sätze
6.5	<u>Impfbescheinigungen</u> nach § 22 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Euro 5,00
6.6	<u>Amtshandlungen</u> , für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	Euro 15,00 - 500,00
6.7	Zweite Leichenschau	40 € pro Fall